

# SATZUNG



BMW Z8 Club e. V.  
International



Fotograf: Tom Kurek, London

STAND: 10.09.2025



---

BMW Z8 Club e.V.  
International




## Clubsekretariat


### **BMW Z8 Club e.V.**


Clubsekretariat

Bgm.-Kiener-Str.12c

D – 82275 Emmering

 +49 (0) 89 – 666 17 192

 +49 (0) 89 – 666 17 048

 Sekretariat@bmwz8club.com

Internet: [www.bmwz8club.com](http://www.bmwz8club.com)

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **BMW Z8 Club e.V.**  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, er ist ausschließlich selbstlos tätig. Er soll allen Interessierten am Kraftfahrzeug des Roadsters „BMW Z8“ die Möglichkeit geben, auf unpolitischer Basis in technischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen, Erfahrungen auszutauschen und Freizeitgestaltung durch Veranstaltungen aller Art zu pflegen.
2. Die internationale Präsenz des Vereins kann durch die Bildung von Sektionen verstärkt werden. In Deutschland kann durch die Bildung von Regionen die Kommunikation auf regionaler Ebene intensiviert werden.
3. Es wird eine Zusammenarbeit mit allen BMW-Gemeinschaften und BMW-Clubs im In- und Ausland, mit der Bayerische Motoren Werke AG in München und deren verbundenen Unternehmen, mit autorisierten Vertragshändlern der BMW AG, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr zuständigen Behörden angestrebt.
4. Der Verein ist Mitglied in der „international BMW Classic and Type Clubs Section“ der weltweiten BMW-Cluborganisation.

## § 3 Mittel des Vereins

1. Die erforderlichen Mittel zur Durchführung und zum Erreichen der Vereinsziele werden aufgebracht aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Institution.

## § 4 Die Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die selbst oder deren Ehe- oder Lebenspartner einen BMW Roadster Z8 oder einen Alpina Roadster V8 (nachfolgend BMW Roadster Z8 genannt) zu Eigentum oder in ähnlicher Rechtsstellung (Leasingnehmer, Anwartschaftsberechtigter einer Finanzierung o.ä.) besitzen, oder zu deren Betriebsvermögen ein BMW Roadster Z8 in vorstehender Weise gehört. Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Personen, welche die Ziele des Vereins fördern wollen, ohne aber an den in § 7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten teilhaftig zu werden, können unter besonderen Voraussetzungen passive Mitglieder werden. Dies ist dann möglich, wenn die Person dem Verein als Mitglied für mindestens 5 Jahre angehört hat und nicht mehr Besitzer oder Mitbesitzer eines BMW Roadster Z8 im Sinne des § 4 Ziffer 1 der Satzung ist. Ein passives Mitglied hat weder aktives noch passives Wahlrecht. Es kann an Veranstaltungen des Vereins bei

genügender Kapazität teilnehmen. Eine Teilnahme an einer Ausfahrt selbst ist mit einem anderen Fahrzeug als einem BMW Roadster Z8 nicht möglich.

3. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind beitragsfrei und nicht stimmberechtigt.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag in Textform (schriftlich oder elektronisch). Der Antragsteller erkennt mit Antragstellung die jeweils gültige Satzung und Vereinsordnung an. Zur Kommunikation stellt er seine Kontaktdaten zur Verfügung, einschließlich – sofern vorhanden – einer E-Mail-Adresse.  
  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Verein wird in diesem Verfahren durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder gemäß § 10 vertreten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
5. Mit dem Monat der Antragstellung und der Mitteilung der Mitgliedsnummer beginnt die Mitgliedschaft.
6. Jedes Mitglied kann pro Kalenderjahr ein Partnermitglied benennen. Änderungen für das Folgejahr sind bis zum 30. September dem Clubsekretariat mitzuteilen. Partnermitglieder können Beifahrer oder Lebenspartner sein. Ein Mitglied kann nicht mehrere Partnermitglieder gleichzeitig benennen. Die Aufnahme von Partnermitgliedern erfolgt analog zu Mitgliedern.
7. Begriffsbestimmungen:
  - a) Mitglied: natürliche Person gemäß § 4 Ziffer 1
  - b) Partnermitglied: benannte Person gemäß § 4 Ziffer 6
  - c) Passives Mitglied: ehemaliges Mitglied gemäß § 4 Ziffer 2
  - d) Ehrenmitglied: vom Vorstand ernannt gemäß § 4 Ziffer 3
8. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder mit Organen des Vereins sollen zunächst intern beigelegt werden. Auf Antrag kann ein Mediator benannt werden.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft eines Partnermitgliedes endet auch mit der Benennung eines anderen Partnermitgliedes gem. § 4 Ziffer 6, auf jeden Fall aber spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft des benennenden Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in grober Weise vereinschädigend verhält. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied, das mit Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder Veranstaltungsbeiträgen im Rückstand bleibt. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von einem Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
  
Ein Mitglied kann auch dann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Mitteilung einer Anschriftenänderung unterbleibt und ein zweifacher Versuch Schriftwechsel zuzustellen, ergebnislos geblieben ist.
5. Gegen einen Beschluss über die Ausschließung oder die Streichung von der Mitgliederliste kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung Berufung beim Vorstand einlegen. Sofern der Vorstand der Berufung nicht stattgibt (und die Ausschließung oder Streichung rückgängig macht), entscheidet über die Ausschließung oder die Streichung die nächste (ordentliche) Mitgliederversammlung.

Dem Betroffenen ist zu gestatten, dabei seine Auffassung vorzutragen. Sofern der Betroffene an der Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, ist ihm die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

- Die Rechte eines Mitglieds ruhen, solange fällige Mitgliedsbeiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht vollständig erfüllt sind. Insbesondere besteht in diesem Zeitraum kein aktives oder passives Wahlrecht, keine Teilnahme an Abstimmungen und kein Antragsrecht. Das Mitglied wird in diesem Fall weiterhin zur Mitgliederversammlung eingeladen, jedoch mit dem Hinweis, dass seine Stimmrechte bis zur Erfüllung der Verpflichtungen ruhen. Die Kontrolle obliegt dem Vorstand und erfolgt spätestens bei Eröffnung der Versammlung (in Präsenz oder digital).

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmeantrag

Über Höhe und Erhebungsmodus der Mitgliedsbeiträge, sowie über eine Aufnahmegebühr oder Sonderumlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich kalenderjährlich im Voraus durch das Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig.

Die Mittel des Vereins werden vom Vorstand Finanzen verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Falle das Vereinsvermögen getrennt von seinem eigenen Vermögen zu verwahren. Nicht benötigte Mittel sind zinsbringend anzulegen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder und Partnermitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Mitglieder gem. § 4 haben das Recht, die Vereinseinrichtungen kostenlos zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen haben Mitglied und Partnermitglied je eine Stimme.

Partnermitglieder besitzen kein passives Wahlrecht und kein eigenes Antragsrecht zur Mitgliederversammlung, können sich jedoch Anträgen anderer Mitglieder anschließen.

Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Funktion.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des Vereins nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

## § 8 Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben und Zwecke.

- Die Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den Rechtsgrundlagen, Verarbeitungszwecken, Empfängern, Speicherfristen sowie zu den Rechten der betroffenen Personen sind in einem gesonderten Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO geregelt. Dieses wird den Mitgliedern bei Aufnahme in den Verein übermittelt und ist in der jeweils gültigen Fassung auf Anfrage beim Vorstand erhältlich.
- Der Vorstand stellt sicher, dass die datenschutzrechtlichen Pflichten des Vereins regelmäßig überprüft und eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung externer Dienstleister (Auftragsverarbeiter) gemäß Art. 28 DSGVO.
- Die interne Mitgliederliste darf nur solche Daten enthalten, die für den Vereinszweck erforderlich sind. Ihre Einsichtnahme ist nur berechtigten Personen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gestattet. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

4. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand des Vereins. Sofern gesetzlich erforderlich, wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Die Kontaktdaten werden den Mitgliedern bekannt gegeben.
5. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen diesen Paragraphen können nach Maßgabe des § 5 zum Ausschluss aus dem Verein führen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Technik, dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und dem Vorstand Sport und Touristik. Der Vorstand benennt aus seinen Reihen den Stellvertreter des Präsidenten. Der Stellvertreter wird für die Dauer seiner Vorstandstätigkeit, längstens aber bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes benannt. Stellvertreter kann nicht der Vorstand Finanzen sein.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 BGB.
3. Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, zu deren Regelung die Mitgliederversammlung nicht einberufen werden muss. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  - e) Durchführung der Buchführung
  - f) Erstellung eines Jahresabschlusses
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Wird bei einer Wahl für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist die Wahl auch durch offene Abstimmung zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder nach § 4 Ziff. 1, soweit nicht § 5 Ziff. 6 zutreffend ist, mit Ausnahme von Kraftfahrzeughändlern und deren Angehörigen.

Gewählt wird der Gesamtvorstand alle zwei Jahre. Bewerbungen und Vorschläge zur Wahl müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein, damit sie mit der Einladung bekannt gemacht werden können

5. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 11 Ziffer 2. In einer solchen Versammlung können sowohl offene als auch besetzte Vorstandsämter zur Wahl gestellt werden. Die Amtszeit der gewählten Personen endet mit der nächsten turnusgemäßen Neuwahl des Gesamtvorstandes, sofern keine vollständige Neuwahl beschlossen wird.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus – etwa durch Rücktritt, Abwahl oder aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen – kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit einen kommissarischen Vertreter benennen. Alternativ kann der Aufgabenbereich interimsmäßig durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder geführt werden, abweichend von § 10 Ziffer 11.

Die Möglichkeit zur kommissarischen Nachbesetzung besteht nur für einzelne Ämter. Scheiden mehrere Mitglieder aus und ist der Vorstand dauerhaft nicht mehr beschlussfähig, ist gemäß § 10 Ziffer 12 eine unverzügliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Sofern zumutbar, unterstützt das ausscheidende Vorstandsmitglied die Übergabe und Organisation der kommissarischen Vertretung.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Präsidenten oder durch einen von ihm benannten Vertreter des Vorstandes einberufen werden; eine Tagesordnung ist beizufügen. Eine Ladungsfrist für Vorstandssitzungen von zwei Wochen soll eingehalten werden, wenn nicht dringende Belange eine kürzere Ladungsfrist erfordern oder sämtliche Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident, bei dessen Verhinderung, sein benannter Vertreter, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit diejenige seines Vertreters. Ein verhindertes Vorstandsmitglied kann einem anderen Vorstandsmitglied unter Angabe von Weisungen Vollmacht erteilen, in seinem Namen abzustimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen und sich an ihm beteiligen können oder auf eine Beteiligung an diesem Verfahren für den konkreten Einzelfall ausdrücklich verzichten.
10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Vergütung. Notwendige Auslagen für durch die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion veranlasste Aktivitäten werden den Vorstandsmitgliedern jedoch erstattet. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichende Beschlüsse fassen.
11. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
12. Wird der Vorstand infolge des Ausscheidens mehrerer Mitglieder dauerhaft beschlussunfähig im Sinne von § 10 Ziffer 8, so ist das verbleibende Vorstandsmitglied verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Führt diese Neuwahl nicht zur Bestellung eines beschlussfähigen Vorstands, kann das verbleibende Vorstandsmitglied oder mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beim zuständigen Registergericht die Bestellung eines Notvorstands gemäß § 29 BGB beantragen. Sofern zumutbar, unterstützen die ausscheidenden Vorstandsmitglieder die kommissarische Weiterführung des Amtes bis zur Neuwahl.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus wichtigem Grund für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder Partnermitglieder dies unter Angabe von Zweck und Begründung in Textform beantragt. Dabei können die Unterstützungsbekundungen auch in getrennten Schreiben oder elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen.

Der Antrag muss klar erkennen lassen, ob Vorstandsneuwahlen, Abwahlen oder andere konkrete Beschlüsse Gegenstand der Versammlung sein sollen. Eine Abwahl aktiver Vorstandsmitglieder bedarf der ausdrücklichen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.

3. Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, in hybrider Form oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Wird eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung einberufen, so muss in der Einladung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die Zulässigkeit und die allgemeinen Verfahren der einzelnen Versammlungsformen werden in einer Vereinsordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung geregelt. Diese Vereinsordnung wird vom

Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gemäß § 32 Abs. 1 BGB. Änderungen der Vereinsordnung unterliegen ebenfalls der Zustimmungspflicht.

Auf Grundlage der genehmigten Vereinsordnung entscheidet der Vorstand im Einzelfall über die konkrete Form der Durchführung der jeweiligen Mitgliederversammlung.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder einem durch ihn benanntes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung sowie der gewählten Durchführungs- und Abstimmungsform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

Sie wird unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Schrift- oder Textform an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versendet und gilt als zugegangen, wenn sie an diese Adresse abgesendet wurde. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung.

Hat ein Mitglied ein Partnermitglied gemäß § 4 Ziffer 7 b) benannt, erfolgt die Einladung an das Partnermitglied ausschließlich über das benennende Mitglied. Eine direkte Einladung durch den Verein findet nicht statt. Das benennende Mitglied ist verpflichtet, die Einladung vollständig und unverzüglich an das Partnermitglied weiterzuleiten.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bekannt zu machen.

Die Ausübung von Mitgliedsrechten ist ausschließlich in der Mitgliederversammlung persönlich oder im Rahmen des vorgesehenen elektronischen Verfahrens möglich. Eine Stimmabgabe per Briefwahl oder durch Vollmacht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder oder Partnermitglieder persönlich anwesend oder im Rahmen eines zulässigen elektronischen Verfahrens stimmberechtigt vertreten sind.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann der Vorstand für denselben Tag eine Wiederholungsversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

6. Jedes Mitglied und jedes Partnermitglied haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung durch andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.

7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Clubbeitrages sowie etwaiger Aufnahmegebühren und Sonderumlagen,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Entscheidung über Berufungen gemäß § 5 Ziffer 5.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der gültigen Stimmen der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder im Sinne § 4 Absatz 1 – unabhängig davon, ob die Teilnahme in Präsenz oder elektronisch erfolgt. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 1 anwesend oder im Rahmen eines zugelassenen elektronischen Verfahrens stimmberechtigt vertreten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen müssen bereits in der Einladung angekündigt worden sein; die geänderte Satzungsfassung ist beizufügen oder auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied vor oder während der Mitgliederversammlung die gesonderte Abstimmung über einzelne Punkte einer vorgeschlagenen Satzungsänderung, ist über jeden dieser Punkte einzeln abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Durchführung der Wahl. Eine Blockwahl mehrerer Ämter ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Beginn der Wahl mit einfacher Mehrheit beschließt.

Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung, die nach Versand der Einladung erfolgen, sind allen Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die ursprüngliche Einladungsfrist bleibt in diesem Fall unberührt.

9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar ist nur, wer Mitglied im Sinne von § 4 Ziffer 1 ist und nicht dem Vorstand angehört. Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen durch Beschluss eine abweichende Zahl von Prüfern oder einen externen Prüfer benennen.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Über alle Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 11 beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss gilt:

- Es ist eine Mehrheit von 75 % der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 1 erforderlich, unabhängig davon, ob die Teilnahme in Präsenz oder elektronisch erfolgt.
- Der Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 1 anwesend oder im Rahmen eines zugelassenen elektronischen Verfahrens stimmberechtigt vertreten sind.
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. Für alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelten Fälle gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 ff. BGB) ergänzend.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der Satzung am nächsten kommt.
3. Im Falle von Abweichungen oder Auslegungsfragen zwischen der deutschen und einer übersetzten Fassung dieser Satzung ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich und verbindlich.



Fotograf: Tom Kurek, London

**Stand:** 10.09.2025

**Verantwortlich:** Der Vorstand des BMW Z8 Club e.V.